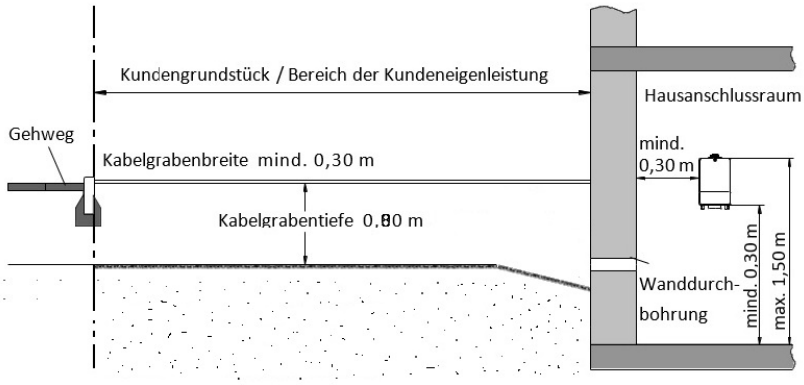
Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH
Ein Unternehmen der Stadtwerke Cottbus
GmbH Karl-Liebknecht-Straße 130
03046 Cottbus

Mindestanforderungen für Tiefbau-Eigenleistungen

Für eine ordnungsgemäße Ausführung von Tiefbau-Eigenleistungen, für welche der Kunde die alleinige Verantwortung, Gewährleistung und Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften tragen, sind nachfolgende Voraussetzungen zu beachten.
Den Kabelgraben darf nur auf eigenem Privatgrund erstellt werden und dieser ist möglichst geradlinig anzulegen.
Mögliche Schutzrohre müssen für die geplante Verwendung zugelassen sein. Es gilt zu beachten, dass KG- oder HT-Rohre als Schutzrohre nicht zulässig sind.
Es ist darauf zu achten, dass Personen oder Sachwerte, wie unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, nicht gefährdet oder beschädigt werden. Über die Lage unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sollte sich der Kunde vor Beginn der Schachtarbeiten bei den zuständigen Versorgungsträgern bzw. bei der Leitungsauskunft der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (kurz: EVC)
https://www.energienetze-cottbus.de/de/Service/Leitungsauskunft/Leitungsinformation
informieren. Die Baustelle ist mit geeigneten Mitteln abzusperren und zu sichern, so dass keine Gefährdungen verbleiben (entsprechende Hinweise sind in den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 § 2, DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 38 enthalten).

Arbeitsablauf, Ausführungstermin

Nachdem der Netzanschlussvertrag / Angebot **unterzeichnet** an die EVC zurückgesandt wurde, können die erforderlichen Baumaßnahmen eingeleitet werden. Den genauen Termin zur Bauausführung des Anschlusses wird mit der technischen Sachbearbeitung der EVC abgestimmt.



Bis zum vereinbarten Termin von Ihnen zu erbringende Leistungen

- Der gesamte Kabelgraben ist mit den exakten Abmessungen, wie oben abgebildet, auszuheben. Die Grabensohle muss frei von Steinen und spitzen Gegenständen sein. Zur Kabellegung darf im Graben kein Wasser stehen.

- Kabel und Rohre werden eingesandet. Eine Einbettung in Sand ist erforderlich, wenn eine Beschädigung des Kabels, z.B. durch scharfkantige Steine, Trümmerschutt oder sonstige Gegenstände wie Glas oder Müll zu befürchten ist.

- Der Kabelgraben ist gegen nachfallendes Erdreich abzusichern. Das ausgehobene Erdreich ist nur auf einer Seite im Abstand von mindestens 0,60 m vom Grabenrand (lastfreier Raum) abzulagern, damit Montagefreiheit für die Kabellegung vorhanden ist.

Der Graben **muss so lange offengelassen werden**, bis das **Einmessen der Kabel**, durch die von der EVC beauftragte Vermessungsfirma erfolgt ist. Die abgestimmte Grabenbreite wird ausschließlich für das Anschlusskabel benötigt.

Aus **Sicherheitsgründen** ist das Kabel vom Kunden oder einer vom Kunden beauftragten Person sofort nach der Verlegung mit einer 0,05 m starken Schicht aus Gruben- oder Flusssand (max. 3 mm Korngröße) zu überdecken. Darauf ist nach weiteren 0,30 m Auffüllung eine Kabelabdeckfolie, und nach weiteren 0,30 m ein Trassenwarnband, zu verlegen. Die Kabelabdeckfolie und das Trassenwarnband stellt die EVC zur Verfügung.

Die Wiederherstellung der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung.

Eigenleistungen, die der Kunde **nicht termin- und/oder fachgerecht** erbringen kann, führt die EVC bzw. deren beauftragtes Unternehmen im **Namen und auf Rechnung des Kunden** aus.